



DEHOGA · 10873 Berlin

Herrn Andreas Schmidt, MdB
Jakob-Kaiser-Haus
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Bü/Schn
2. November 2006

DEUTSCHER HOTEL-UND
GASTSTÄTTENVERBAND e.V.
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin

Telefon 030/72 62 52-0
Telefax 030/72 62 52-42
E-Mail info@dehoga.de
www.dehoga.de

Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum Thema „Urheberrecht/Kabelweitersendung“ am 8.11.2006

Sehr geehrter Herr Schmidt,

der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband) und der Hotelverband Deutschland (IHA) empfinden die Auswahl der Sachverständigen zur o.g. Anhörung insbesondere vor dem Hintergrund der massiven Auswirkungen der §§ 20, 20 b UrhG auf die Hotellerie in Deutschland als unausgewogen. Wir bitten Sie daher einen Vertreter der Hotellerie kurzfristig noch in die Sachverständigenliste aufzunehmen.

Das Beherbergungsgewerbe in Deutschland wird gerade in jüngster Zeit von immer neuen Anspruchsstellern mit urheber- und leistungsschutzrechtlichen Vergütungsforderungen für einen vermeintlichen Sendevorgang konfrontiert. Für die Durchleitung von Fernsehsignalen mittels einer zentralen Empfangs- und Verteileranlage zu den Fernsehern auf den Hotelzimmern soll der Hotelier urheberrechtliche Vergütungen zahlen, da das Urheberrechtsgesetz ihn vermeintlich mit Sendeanstalten wie *ARD* oder *Sat1* und mit Kabelnetzbetreibern wie *Kabel Deutschland* oder *ish* gleichsetzt.

Zwischenzeitlich erheben bereits neun Verwertungsgesellschaften entsprechende Vergütungen von der Hotellerie. Weitere Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen haben ihre Forderungen schon angekündigt. Die Hotellerie sieht sich unkalkulierbaren Ansprüchen gegenüber, die sogar erhebliche Nachzahlungen für die Vergangenheit einschließen. Weitere - vor allem ausländische Fernsehsender - wollen ihre vermeintlichen Ansprüche gegen die Hotellerie durchsetzen. Die negativen Folgen für den Tourismus- und Wirtschaftsstandort Deutschland liegen auf der Hand.

Der bloße Empfang von Fernsehprogrammen in den Hotelzimmern greift nicht in die von den Verwertungsgesellschaften und Sendeunternehmen wahrgenommenen Weitersenderechte ein. Das Hotel befindet sich am Ende einer nur künstlich aufgespaltenen Kette von Netzebenen und übernimmt die Signale (technisch und inhaltlich) unverändert vom vorgelagerten

Kabelunternehmen. Urheberrechtlich verantwortlich kann aber nur der „Sendende“ sein, also derjenige, der entscheidet, welche Programme eingespeist werden! Das sind aber nicht die Hotels, sondern die Kabelnetzbetreiber.

Fakt ist: Ein Hotel ist weder ein Kabel-, noch ein Sendeunternehmen und darf folglich auch nicht in den Anwendungsbereich der §§ 20, 20 b UrhG fallen. Das Beherbergungsgewerbe erwartet vom Gesetzgeber eine diesbezügliche Klarstellung - zumindest in der amtlichen Begründung zur Urheberrechtsnovelle!

Die bisherige, unnötig komplizierte Regelung des § 20 b Abs. 2 UrhG führt in der Praxis dazu, dass das Beherbergungsgewerbe zu unberechtigten Doppelzahlungen, ja sogar zu Dreifachzahlungen für die Kabelweitersendung herangezogen wird. So zahlt der Hotelier für die vermeintliche Kabelweitersendung nicht nur an Sendeunternehmen, sondern zusätzlich noch an verschiedene Verwertungsgesellschaften. Hinzu kommen Zahlungen an die Kabelnetzbetreiber, die ihrerseits Gebühren für die Kabelweiterleitung enthalten.

Die gänzlich unzureichende Rechtssicherheit, die der derzeitige § 20 b Abs. 2 UrhG hervorruft, wird u.a. durch eine (noch nicht rechtskräftige) Entscheidung des Landgerichts Köln vom 2. August 2006 illustriert. So konnte eine Verwertungsgesellschaft zu Unrecht zusätzliche urheberrechtliche Vergütungen von der Hotellerie erheben, obwohl sie für die Kabelweiterstellungsrechte bereits bei den Kabelnetzbetreibern abkassiert hatte.

Die Hotellerie in Deutschland erwartet vom Gesetzgeber eine eindeutige Korrektur und Klarstellung im novellierten Urheberrechtsgesetz.

Mit freundlichen Grüßen



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin
DEHOGA Bundesverband



Markus Luthe
Hauptgeschäftsführer
Hotelverband Deutschland (IHA)